

Jugendordnung des Volleyball-Club Liederbach e.V.

§ 1 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Vereinsjugend zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ordnet in weitgehender Eigenständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und ggf. nach der Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Vereinsjugend entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und fachübergreifenden Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und freizeitkultureller Angebote. An allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 7. und einschließlich 18. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen. Die Einladung erfolgt auf dem vereinsüblichen Weg und / oder eine Veröffentlichung in ortsüblichen Medien. Die Jugendversammlung muss zeitlich vor der Hauptversammlung des Vereins

anberaumt werden. Wahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Vereinsjugend muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

3. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter wird ausgeschlossen.
4. Eltern können beratend an der Jugendversammlung teilnehmen, ohne stimmberechtigt zu sein.

§ 6 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag zur Wahl des Jugendwartes auf der Mitgliederversammlung
 - b) Wahl des Jugendsprechers
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - f) Beratung über die Verwendung eines durch den Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Betrags zur freien Verwendung der Vereinsjugend. Die Verwaltung und Abrechnung der Jugendkasse obliegt einem Mitglied des Jugendausschusses.
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.

§ 7 Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Er muss bei der Wahl unter 18 Jahre alt sein.
4. Der Jugendsprecher hält Kontakt zum Vorstand.

§ 8 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an

- a) der Jugendwart als Vorsitzender
- b) der Jugendsprecher
- c) ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen wahrzunehmen.
2. Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.
3. Der Jugendausschuss berät und unterstützt die Jugendlichen.
4. Der Jugendausschuss berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Besondere Bestimmungen

Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 7 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart als Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss zustande kommt.